

Massauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
vierteljährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Guido Seidler in Biebrich.

Wöchentliches Bezirksblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spaltige Colonne
jeile oder deren Raum 15 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biebrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 14.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Ruitingen, Bierstadt, Breckenheim, Dellenheim, Driedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Glörsheim, Gramelnstein, Georgenborn, Hegloch, Iglstadt, Kloppenheim, Massenheim, Niedenbach, Nauorb, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildschaffen.

Nr. 112.

Donnerstag, den 20. September 1917.

Postfachkonto:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

17. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 583.

Verordnung

betreffend die Regelung der Kartoffelversorgung im Landkreise Wiesbaden im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R. G. Bl. S. 569), der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 (R. G. Bl. S. 713) sowie Nr. 5 der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 22. August 1917 zu den vorgenannten Vorschriften wird für den Landkreis Wiesbaden folgendes bestimmt:

Anspruchnahme der Kartoffeln.

§ 1. Alle im Landkreise Wiesbaden angebaute Kartoffeln werden für den Kreisverband in Anspruch genommen und sicher gestellt. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln nachgeordnet zu ernten, sowie bis zur Abnahme durch den Kreisverband oder dessen Bevollmächtigten zu lagern und pfleglich zu behandeln.

§ 2. Von der Anspruchnahme sind ausgenommen:

1. Die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln von Flächen des selben Besitzers bis zu insgesamt 200 Quadratmeter. Die Kartoffeln finden auf den Bedarfsanteil des Besitzers, seiner Familie und seiner sonstigen Haushaltsangehörigen, die durch diese Verordnung vorgeschriebene Anrechnung. Der Ertrag von Flächen über 200 Quadratmeter unterliegt der Anspruchnahme auch dann, wenn es sich um gartenmäßigen Anbau handelt;
2. der Saatgutbedarf des Kartoffelerzeugers in Höhe von 40 Zentnern für das Heftjahr seiner Anbaufläche von 1916;
3. der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft und zwar für die Zeit vom 15. September 1917 bis zum 14. September 1918 für den Kopf und Tag 1/2 Pfund — 5,5 Zentner;
4. ein Fünftel (20%) des Erntertrages zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund.

Verkauf, Einfuhr und Ausfuhr von Kartoffeln.

§ 3. Die Kartoffelerzeuger dürfen die der Anspruchnahme unterworfenen Kartoffeln nur dem Kreisverband oder dessen Bevollmächtigten verkaufen. Auch die unentgeltliche Abgabe von Kartoffeln ist bis auf weiteres verboten. Weigert sich ein Erzeuger, die der Anspruchnahme unterliegenden Kartoffeln abzugeben, so erfolgt Enteignung nach den maßgebenden Bestimmungen. Der in diesem Falle zu zahlende Übernahmepreis kann um 60 Mark für die Tonne zu Gunsten des Kreisverbandes gekürzt werden.

§ 4. Jede Einfuhr von Kartoffeln in den Landkreis Wiesbaden ist von demjenigen, der die Kartoffeln erhält, dem Kreisverband unter Angabe der eingeführten Menge, ihrer Herkunft und ihres Verwendungszweckes spätestens 3 Tage nach erfolgter Einfuhr anzuzeigen.

§ 5. Die Anfuhr von Kartoffeln aus dem Landkreise Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung des Kreisverbandes verboten und strafbar. Dasselbe gilt für jede auf Ausfuhr abzielende Tätigkeit, einzelst ob die Kartoffeln dem Täter gehören oder nicht.

Verorgungsregelung.

§ 6. Die Regelung der Versorgung erfolgt durch den Kreisverband. Sofern eine Uebertragung der Regelung an Gemeinden über 10000 Einwohner stattfindet, verbleibt die Berücksichtigung der Bedarfsverhältnisse dem Kreisverband. Der Kreisverband wird den Bedarf der Gemeinden zunächst aus der Ernte ihres eigenen Bezirkes zuweisen und dann nach verbleibendem Fehlbedarf aus anderen Gemeinden (Uebernahmemeinden) decken. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Versorgung ihrer Gemeindeangehörigen erforderlichen Mengen abzugeben, sofortig zu lagern und pfleglich zu behandeln und nach Wahgabe dieser Verordnung an die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu verteilen.

Bedarf und Befreiung der Versorgungsberechtigten.

§ 7. Bis auf weiteres wird die der versorgungsberechtigten Bevölkerung zuteilende Wochenkopfmenge festgesetzt:

- a) allgemein auf 7 Pfund,
- b) für Schwerarbeiter eine Zulage bis zu 3 Pfund.

Die Entscheidung darüber, wer als Schwerarbeiter zu betrachten ist, steht dem Kreisverband zu. Der Antrag auf Anerkennung als Schwerarbeiter ist bei der Ortsbehörde zu stellen. Die Zurechnung der Kartoffeln an die Versorgungsberechtigten erfolgt durch Ausgabe von Beweisscheinen (Lieferungsanweisungen an Landwirte) oder Kartoffelfarten.

Das Einkellern von Kartoffeln bei den Verbrauchern.

§ 8. Soweit ein Einkellern der Kartoffeln in den Haushaltungen nach den räumlichen Verhältnissen, sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände ohne Gefährdung der Vorräte anständig erscheint, werden für die Zeit vom 3. November 1917 bis 3. August 1918 für jede versorgungsberechtigte Person 3 Zentner Kartoffeln zur Einkellernung zugelassen. Die Zulassung zur Einkellernung entscheidet die Ortsbehörde. Haushaltungen, die im vorliegenden Jahre sich als unzuverlässig erwiesen haben, kann die Einkellernung verweigert werden. Die Einkellernung bis zum Beginn der Einkellernungsperiode erfolgt auf Kartoffelfarten.

Diejenigen Haushaltungen, die ihren Bedarf zur Einkellernung überwiegen erhalten, sind verpflichtet, die Kartoffeln pfleglich zu behandeln und den Verbrauch so einzuteilen, daß sie im Durchschnitt für die Woche nicht mehr als die zulässige Menge verzehren und bis zum Ende der festgesetzten Versorgungsperiode mit ihren Vorräten ausreichen. Sie haben sich hierzu schriftlich zu verpflichten und hinsichtlich der sorgfältigen Verwahrung und Behandlung und des zulässigen Verbrauchs der Ueberwachung der Gemeinde- und Kreisverwaltung zu unterwerfen und den Beamten und Sachverständigen der Gemeinde- sowie der Kreisverwaltung jederzeit den Zutritt zu den Vorräumen zu gestatten und bei Nachprüfung selbst, insbesondere beim Veranlegen, behilflich zu sein.

Die Namen der vom Kreise bestellten Sachverständigen werden im Kreisblatt veröffentlicht.

Bedarfsanmeldung.

§ 9. Die versorgungsberechtigten Haushaltungen und Einzelpersonen haben ihren Bedarf mit 7 Pfund je Woche oder 325 Pfund für 46 Wochen für jeden versorgungsberechtigten unter Benutzung des vom Kreisverband durch die Gemeindebehörden angeordneten Bestellzettels anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, wieviel Haushaltsangehörige vorhanden sind und ob die Versorgung durch Kartoffelfarten oder durch Einkellernung erfolgen soll. Teilversorger, das sind solche Haushaltungen, die einen Teil ihres Bedarfs selbst gezogen haben, haben ihren Bedarf nachzuweisen und zu diesem Zwecke ihre Anbaufläche und die nach dem 15. September noch zu erntenden bzw. vorräthigen Kartoffelmengen anzugeben.

Befreiung der Kartoffeln durch den Kreisverband.

§ 10. Der Kreisverband legt die von ihm für die Versorgung des Kreises und die Erfüllung der ihm übertragenen Pflichterfüllung erforderlichen Mengen auf die einzelnen Kartoffelerzeuger um. Die vorläufige Umlegung erfolgt auf Grund der Anbauflächen und des durch Schätzung ermittelten durchschnittlichen Erntertrages. Die endgültige Umlegung erfolgt auf Grund des Ergebnisses zu einer genauen Erntepfung und Berechnung der dem Erzeuger zu belassenden Mengen auf Grund der Wirtschaftskarten.

Lieferungsbedingungen.

§ 11. Für vorerlebene Kartoffeln steht dem Erzeuger der durch Verordnung der Provinzialkartoffelstelle vom 7. d. Mts. festgesetzte Höchstpreis von 5,50 Mark für den Zentner zu. Dieser Preis versteht sich für gefachte, vorerlebene, gesunde und über 2,72 Ztm. große Speisekartoffeln. Die Kartoffeln dürfen keinen Erdbefall aufweisen und müssen trocken geliefert werden. Bei Lieferungen unmittelbar vom Acker sind wenigstens 3% Ueberschlag für Schwund und Erde zu liefern. Zu dem Höchstpreise von 5,50 Mark kommt hinzu für jeden in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember 1917 zur Ablieferung gebrachten Zentner Speisekartoffeln eine Schnellprämie von 50 Pfg. je Zentner und eine Anfuhrprämie von 5 Pfg. je Kilometer vom Erzeuger bis zur Abnahmestelle, wobei das erste Kilometer außer Ansatz bleibt. Für Ablieferungen innerhalb der Erzeugergemeinde wird das Kilometergeld nicht berechnet. Für die jede Lieferung in den Keller des Verbrauchers erhält der Lieferant eine weitere Vergütung von 25 Pfg. je Zentner. Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle ist ferner für jeden vom Kreisverband zu liefernden Zentner Kartoffeln eine Vermittlungsgebühr von 25 Pfg. zu entrichten. Unter Berücksichtigung dieser Kosten stellt sich der Zentner der vom Kreisverband für die Einkellernung im Landkreise Wiesbaden gelieferten Kartoffeln auf 7 Mark.

Die Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Uebervornahme der Aufbewahrung.

§ 12. Die Gemeinden haben für trocknere Aufbewahrung der ihnen übermiesenen Kartoffeln in Mieten oder sonstigen geeigneten Vorräumen zu sorgen und im Einvernehmen mit dem Kreisverband durch Sachverständige festzustellen, ob die Verbräuer, die ihren Bedarf einleeren wollen, über geeignete Aufbewahrungsorte verfügen. In Fällen, wo die Kartoffeln in den Aufbewahrungsräumen der Verbraucher nicht sicher untergebracht und vor Verderben geschützt sind, oder da, wo ein übermäßiger Verzehr von Kartoffeln festgestellt ist, haben die Gemeinden für die ordnungsmäßige Aufbewahrung dieser Kartoffeln und rationierte Ausgabe zu sorgen.

Kontrolle der Kartoffelerzeuger.

§ 13. Für jeden Kartoffelerzeuger wird vom Kreisverband eine Wirtschaftskarte geführt. Aus der Wirtschaftskarte ergeben sich die Anbaufläche, die Erntemenge nach Schätzung und Bestandserhebung, bezw. Erntermittlung, die zulässigen Abzüge der Eigenbedarf des Erzeugers für den Haushalt und zur Saat, die Ablieferungsschuldigkeit und die abgelieferten Mengen, ebenso die Bezüge an Saatgut und die Saatgutverkäufe.

Erntefeststellung.

§ 14. Die Kartoffelerzeuger sind zur Anzeige der gesamten nach dem 15. September geernteten Kartoffeln, insbesondere zur Führung einer Entzettel im Rahmen der vom Kreisverband erlassenen Bestimmungen verpflichtet.

Ausführungsbestimmungen.

§ 15. Die Kreiskartoffelstelle ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Berräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Im übrigen gelten die Strafbestimmungen in § 17 der Bundesratsverordnung vom 28. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 569). Der Versuch ist strafbar.

§ 17. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung vom 20. August 1916, betreffend die Kartoffelversorgung im Landkreise Wiesbaden wird mit dem gleichen Zeitpunkte aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. September 1917.

Ramens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. II. Kk. 1543. von Heimbürg.

Nr. 584.

Verordnung

betreffend Erntefeststellung der Herbstkartoffelernte.

Auf Grund der §§ 2 und 7 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 569) wird für den Landkreis Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Kartoffelerzeuger hat bei, spätestens unmittelbar nach der Ernte, und zwar am 15. September 1917 ab, das Gewicht der

geernteten Mengen fortlaufend täglich festzustellen und in eine Kartoffelernteliste nach vorgedrucktem Muster, die er bei der Gemeindebehörde rechtzeitig abzuholen hat, einzutragen. Genaueste Ausfüllung der Liste wird jedem Kartoffelerzeuger zur Pflicht gemacht.

§ 2.

Bei der Winterniehlagerung der Kartoffeln in Mieten, ist das Gewicht der eingemieteten Mengen vorher genau festzustellen und in die Kartoffelliste einzutragen. Wer Kartoffeln einmieten will, hat hierzu vorher bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes unter genauer Angabe der Länge, Breite und Tiefe, sowie der örtlichen Lage (Gewann-Distrikt) die Genehmigung einzuholen.

§ 3.

Sofort bis zum 18. Oktober 1917 einzelne Flächen noch nicht abgemietet sind, ist deren Ertrag von dem Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung des bisher festgestellten Durchschnittsertrages der Ernte zu schätzen. Erforderlichenfalls ist auf Verlangen der Ortspolizeiverwaltung durch Proberechnung der voraussichtliche Ertrag möglichst genau zu errechnen.

§ 4.

Die Erzeuger haben die Kartoffellisten bis zum 18. Oktober 1917 abzugeben und der zuständigen Ortspolizeiverwaltung am gleichen Tage noch einzureichen unter schriftlicher Angabe, ob und welche Flächen noch der Uebernahme bedürfen.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Berräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Nr. II. Kk. 1544. von Heimbürg.

Nr. 585.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1492/8. 17. R. R. A.

betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung der deutschen Schaffur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Vert. Hedemannstraße 3, ist von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ermächtigt worden, an Schaffhalter, welche ihren gefachten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. zur Ablieferung gebracht haben, jeweils einmal im Jahre Stridgarne aus den der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu diesem Zweck von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Stridgarmenten zum Einheitspreis von 12 Mark für das Kilogramm gegen Rücknahme des Verkaufspreises zu verkaufen, und zwar an Schaffhalter mit einem Schafbestand von 1 Schaf 0,50 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 2 Schafen 1,00 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 3 Schafen 1,50 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 4 Schafen 2,00 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 5 Schafen 2,50 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 6 Schafen 3,00 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 7 Schafen 3,50 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 8 Schafen 4,00 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 9 Schafen 4,50 Kilogramm Stridgarn, mit einem Schafbestand von 10 und mehr 5,00 Kilogramm Stridgarn.

II.

Das Stridgarn wird lediglich zur Verordentlichung und zum Verbrauch im eigenen Haushalt des jeweiligen Schaffhalters verkauft. Garnmengen, welche dem zuwider an andere Personen weitergegeben werden, unterliegen der Beschlagnahme. Anträge von Schaffhaltern auf Abgabe von Stridgarn für ihre Angehörigen sind nur dann zulässig, wenn diese Angehörigen entweder selbst Besitzer von Schafen sind und einen eigenen Antrag auf Garnlieferung nicht gestellt haben oder aus dem Dienstverhältnis mit dem Antragsteller einen Anspruch auf Wolllieferung haben. Im letzteren Fall darf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft für jeden der betreffenden Angehörigen 0,50 Kilogr. Stridgarn an den Dienstherren zum oben angegebenen Preise verkaufen.

III.

Die Feststellung der hiernach zum Bezug von Stridgarn berechtigten Schaffhalter und die Abgabe des Stridgarntes wird wie folgt geregelt:

Die Schaffhalter jeder Gemeinde haben den Antrag auf Lieferung des Garnes bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen. Aus dem Antrag muß hervorgehen:

1. bei Anträgen von Schaffhaltern auf Garnlieferung für den eigenen Gebrauch:

- a) Name des Schafhalters,
b) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Antragstellers am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
c) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
d) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
2. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese selbst Besitzer von Schafen sind:
a) Name des Schafhalters,
b) Name der betreffenden Angestellten,
c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz dieser Angestellten am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres,
d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
e) Name oder Firma des Käufers der Wolle;
3. bei Anträgen von Schafhaltern auf Garnlieferung für ihre Angestellten, falls diese aus dem Dienstverhältnis einen Anspruch auf Garnlieferung an den Schafhalter haben:
a) Name des Schafhalters,
b) Name der betreffenden Angestellten,
c) Zahl der Schafe im eigenen Besitz des Schafhalters,
d) Menge der von diesen Schafen gewonnenen und abgelieferten Wolle,
e) Name oder Firma des Käufers der Wolle.

Die Anträge sind von der Ortspolizeibehörde zusammengefasst auf Sammelordnungen, welche von den Kriegsamtsstellen der Stellvertretenden Generalkommandos zu beziehen sind, bei der Kriegsamtsstelle des zuständigen Stellvertretenden Generalkommandos mit der ausdrücklichen Erklärung einzureichen, dass die in den Anträgen enthaltenen Angaben von der Ortspolizeibehörde geprüft worden und richtig sind.

Die Kriegsamtsstellen, welchen die Nachprüfung der in den Sammelanträgen gemachten Angaben vorbehalten bleibt, geben diese an die Kriegswollbedarfs-Kriegsamtsstelle, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, zur weiteren Veranlassung.

Frankfurt a. M., Mainz, den 20. September 1917.

Stellort: Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 588.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 441/8. 17. S. M. M.

betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen

vom 10. September 1917.

I.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Befugungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem
Gesetz vom 11. Dezember 1915 (S. S. 813) betreffend Ab-
änderung des Gesetzes über den Befugungs-
zustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

§ 1.

Befchlagnahme.

Bei den in § 3 genannten Firmen im Befugungsbereich der
Festung Mainz vorhandene und nach Eintritt der Beschlagnahme
noch eingehende Bestände an Baumwoll-, Seiden- und Kunstseiden-
tüllen von mehr als 4 Kch auf den Firm., mit Ausnahme der be-
stimmten und gemessenen, sowie der Tülle in schwarz, werden hier-
mit beschlagnahmt. Am 10. 9. 17. vorhandene Mengen unter 100
Quadratmeter für jede Qualität bleiben beschlagnahmefrei.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die Vornahme von
Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten
ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den
rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestversteigerung erfolgen.
Die vor dem Inkrafttreten der Beschlagnahme begonnene Ver-
edelung und Ausarbeitung der unter die Beschlagnahme fallenden
Tülle kann jedoch beendet werden.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Firmen.

Abgesehen von den Tüllfabrikanten, kommen folgende Firmen,
die Tülle der vorerwähnten Art befügen, in Betracht: Warenhäuser,
Blusen-, Gardinen-, Korsett-, Weißwaren-, Sticker-, Schleier-,
Damenputz-, Kurzwaren-, Baumwollwaren- und Seidenwaren-
firmen.

§ 4.

Meldepflicht.

Die in § 3 angegebenen Firmen haben bis zum 25. 9. 17. die
beschlagnahmten Bestände unter Angabe der Mengen nach Breite,
Qualität und Farben dem Bestandsfestsetzenden der Kriegs-Koststoff-
Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10/11,
brieftisch zu melden und Handmuster der Meldung beizufügen.

Die Meldung der in der Veredelung oder Ausarbeitung befind-
lichen Tülle hat erst nach Fertigstellung, wie vorstehend angegeben,
an das Bestandsfestsetzende zu erfolgen.

§ 5.

Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jede meldepflichtige Firma hat ein Lagerbuch zu führen, aus
dem die Vorräte und jede Veränderung derselben ersichtlich sein
muss.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist
die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Besichtigung
der Räume, in denen meldepflichtige Gegenstände verwahrt werden,
zu gestatten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen,
sind an das Bestandsfestsetzende der Kriegs-Koststoff-Abteilung in
Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10/11, zu richten.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, soweit allge-
meine Strafgesetze keine höheren Strafen bestimmen, wer die vor-
stehenden Anordnungen übertreft oder zur Uebertretung auffordert
oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft
oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

II.

Die in § 3 genannten Firmen werden auf Grund der Be-
kannmachung des Bundesrats über die Auskunftsspflicht vom 22.
7. 17. (S. S. 604) aufgefordert, dem Bestandsfestsetzenden mit
der Bestandsmeldung (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) eine be-
sondere Mitteilung einzureichen, aus der hervorgeht, an welche
Firmen sie seit dem 1. 4. 1917 insgesamt mehr als 50 Kch. Tülle
der in § 1 erwähnten Art veräußert haben.

III.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 10. September 1917
in Kraft.

Frankfurt a. M., Mainz, den 10. September 1917.

Stellort: Generalkommando 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

Nr. 587.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände ersuche ich, mit die
mit der vorgedruckten Bescheinigung und dem Gemeindefest-
setzenden Verzeichnis über die jährlichen Wahlen der Wähler für
das zu Ende gehende Vierteljahr bis zum 25. 9. 17. bestimmt
einzureichen. Bescheinigung ist nicht erforderlich, auch bedarf es
keines Begleitberichts zur Einreichung der Verzeichnisse.

Die Bescheinigung hat zu lauten: „Die vertragsmäßige Ver-
pflichtung und Erziehung der vorgenannten Wähler während der
oben bezeichneten Zeit bescheinigt.“ Sie kann schon am 20. des
letzten Vierteljahresmonats abgestellt werden. Ich erwarte da-
her, dass die Einreichung der Verzeichnisse pünktlich zu dem ge-
stellten Termine erfolgt.

Wiesbaden, den 17. September 1917.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 11. 10 277.

Nr. 588.

Dem Standesbeamten des Bezirks Stahm ist am 4. Juli 1917
das Dienstiegel abhandeln gekommen. Es wird angenommen, dass
das Siegel von jemandem entwendet worden ist, der das Magistrats-
siegel nehmen wollte, um im Lebensmittelfuhrer sich Vorteile
verschaffen zu können. Für das genannte Standesamt ist daher
ein anderes Dienstiegel mit der Bescheinigung Nr. 2 unter dem
Wort bestellt worden.

Da es nicht ausgeschlossen erscheint, dass das entwendete Dienst-
siegel zu verbrecherischen Zwecken benutzt wird, mache ich hiervon
Mitteilung.

Wartenwerder, den 30. August 1917.

In Vertretung. Unterzeichnet.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Wird zur Kenntnis der Herren Standesbeamten der ländlichen
Standesämter sowie der Ortspolizeibehörden gebracht.

Wiesbaden, den 15. September 1917.

Der königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 11. 10 306.

XVIII. Armee-Korps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tsg. Nr. 17 009/5150.
Beir. Schrotmühlen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Befugungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11.
Dezember 1915 bestimme ich für den mit unterstellten Korpsbe-
zirke und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befugungsbereich der Festung Mainz:

I.
Die Verordnung vom 2. 4. 1917 (III b. Nr. 6861/2094) wird
aufgehoben.

II.
An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht ge-
werblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Her-
stellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand-
oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verfeinerung von Ge-
treide zu Speise- oder Futtermehl ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots
in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines
landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten ver-
bunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von
Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe ge-
haltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrot-
mühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die
vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgesetz-
gebung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt
S. 507) erlassenen Anordnungen eingehalten sind. Sie muss
schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die
Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist,
für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die
Bedingung geknüpft werden, dass während der Zeit der Benutzung
der Mühle polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine
sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzu-
geben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorüber-
gehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt,
soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 er-
teilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines
nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser
Verordnung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig.
Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und
nach dem Zustand. Als Zustand gilt auch das besetzte Gebiet.

Erfolgt für Schrotmühlen nur ein Verkauf von Schrotmühlen
und nur dann abgegeben werden, wenn dem Käufer eine polizeiliche
Bescheinigung darüber ausgehändigt wird,
dass es sich um Veräußerung von Erzeugnissen für bereits vorhandene
Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der
im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Ge-
werbedetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der
Ortspolizeibehörde, dass die Anmeldung des Gewerbetriebes nicht
zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrot-
mühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser
Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder
Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt
werden.

Frankfurt a. M., den 28. 8. 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
Kiedel, Generalleutnant.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Bestimmungen finden nicht nur Anwendung für Selbst-
verfälscher, sondern auch für Nichtselbstverfälscher, denen vom Kom-
munalverband Hafer oder Gerste zur Verwertung für Futter-
zwecke überwiesen worden ist. Auch für solche Betriebe, welche die
Getreidemengen durch Anbau erzeugt haben, jedoch die Selbstver-
fälschung nicht beantragt oder nicht zugesprochen bekommen haben,
finden diese Bestimmungen Anwendung.

Zur wirksamen Durchführung der Vorschriften in § 2 Absatz 1
verordne ich hiermit weiter, dass jede nicht gewerblich betriebene
Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot-
oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb
eingesetzt, beweglich oder fest eingebaut sein, mittels starken
Drahts und Bleiplombenversicherung geschlossen wird.

Die Benutzung solcher Mühlen kann nur in vereinzelten Fällen
und auch nur dann gestattet werden, wenn die unter § 2 Absatz 2
und 3 gegebenen Grundfälle erfüllt sind. Das heißt, wenn nach
Vorge der örtlichen Verhältnisse die Benutzung einer gewerblich be-
triebenen Mühle für den Unternehmer mit erheblichen Schwierig-
keiten verbunden ist. Auf alle Fälle muss aber nach Absatz 3 des
§ 2 die von dem Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichs-
gesetzgebung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 erforderliche
Anordnung erfüllt sein. Dieses betrifft die Ausstellung einer
Schrotkarte für das den landwirtschaftlichen Betrieb zu Futter-
zwecken selbstgeerntete Getreide. Die Schrotkarte wird bei der
Kreisformstelle des Landtrefes Wiesbaden, Vestingstraße 16, Zimmer
Nr. 39, auf besonderen mündlichen Antrag ausgestellt.

Zur Feststellung der nichtgewerblichen Mühlen (§ 1 der vor-
stehenden Verordnung) haben die Ortspolizeibehörden sofort ein-
gehende Ermittlungen anzustellen, die Mühlen zu schließen und
mit deren Besitzer in geeigneter Nachweisung reihend unter

Angabe des genauen Namens und der Wohnung bis zum 1. 1. 18.
anzugeben.

Gleichzeitig sind die Besitzer der gewerblichen Mühlen genam-
ter Art genau zu ermitteln und mit zu demselben Termin und in
Nachweisung anzugeben.

Im übrigen erwarte ich genaue Beachtung der Vorschriften
und gleichzeitige Anweisung der Gemeindepolizeibeamten zur ge-
nauen Ueberwachung.

Die Gen.-Wachmeister weise ich an, sich mit den Anordnun-
gen genau vertraut zu machen und die Einhaltung der Bestim-
mungen zu überwachen. Ich beauftrage dieselben, die Ortspolizei-
behörden bei der Schließung der nichtgewerblichen Mühlen oder
sonstigen Vorrichtungen zum Schrotten, soweit dieses noch nicht ge-
schehen ist, zu unterstützen bzw. die Schließung sofort zu veran-
lassen.

Ganz besonders weise ich darauf hin, dass die Verarbeitung von
freigegebenem Futtergetreide allgemein nur gegen Ausstellung einer
Schrotkarte im Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung für
die landwirtschaftlichen Betriebe gestattet ist. Die Betriebe,
welche berechtigt sind, auf Grund der Schrotkarte die Verarbeitung
vorzunehmen, haben entsprechende Maßbücher zu führen. Die
Formulare hierfür sind bei der Kreisblatt-Druckerei Guido Zeidler
in Wiesbaden a. Rh. zu beziehen. Monatliche Abschriften über die
Verarbeitung des Futtergetreides vom 10. des einen bis 15. des an-
deren Monats sind mir bis zum 6. eines jeden darauffolgenden
Kalendermonats nebst den zugehörigen Schrotkarten einzureichen.

Wiesbaden, den 16. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses:

Nr. 11. Korn 209.
von Heimbürg.
Königlicher Landrat.

Nach § 1 Absatz 3 der Reichsgesetzgebung für die Ernte
1917 vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 507) sind von der Be-
schlagnahme ausgenommen:

„als frisches Gemüse geerntete Erbsen und Bohnen ein-
schließlich Pflanzensamen und Ackerbohnen“.

Diese Bestimmung entspricht der bei der Bewirtschaftung von
Gemüse und Obst vorgenommenen Regelung. Nach Mitteilungen,
die von verschiedenen Seiten an mich gelangt sind, werden jedoch
unter missbräuchlicher Anwendung dieser Bestimmung häufig sehr
mäßig angebauten Erbsen und Bohnen, die nur für die Trocknung
bestimmt waren, von den Besitzern abgeerntet und zu
hohen Preisen, die über die in der Verordnung vom 24. Juli 1917
(Reichsgesetzblatt S. 658) für die trockenen Hülsenfrüchte festgelegten
weit hinausgehen, abgesetzt. Auch in Zeitungsanzeigen werden
derartige halbreife Hülsenfrüchte zu kaufen gesucht, die bei der vor-
geschrittenen Zeit als Grünengemüse keinesfalls mehr vermehrt wer-
den können, sondern die zweifellos durch Trocknung haltbar ge-
macht werden sollen. Darin liegt eine schwere wirtschaftliche
Schädigung, der gerade bei der diesjährigen, im Durchschnitt
zweifellos kaum als Mittelernte anzupassenden Hülsenfrucht-
ernte mit allem Nachdruck entgegengetreten werden muss. Ich
sehe vorläufig davon ab, durch gezielte Maßnahmen gegen diesen
Missbrauch vorzugehen, erlaube aber ergebenst, die zuständigen
Verwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, dass die genannte Be-
stimmung des § 1 nur dahin auszulegen ist, dass die zur Frischge-
müsegewinnung angebauten Hülsenfrüchte von der Beschlagnahme
frei sind, nicht aber diejenigen, welche ihrer Sorte und der Art des
Anbaus entsprechend ursprünglich für die Trocknungsgewinnung be-
stimmt waren und jetzt nur unter Verletzung der durch die ge-
nannte Bestimmung getroffenen Rechtslage der Beschlagnahme
zum Schaden der Allgemeinheit entzogen werden.

Berlin, den 4. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

J. A. Böttner.

An den Herrn Staatskommissar für Volksernährung, Berlin.
Abschrift vorstehenden Erlasses überende ich zur Beachtung
und angemessenen Befolgung an die Beteiligten.

Berlin, den 15. August 1917.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. B. Gramsch.

An sämtliche Kommunalverbände.

Wird hiermit veröffentlicht.

Ich ersuche die Magistrats- und Gemeindevorstände, für aus-
reichende Bekanntgabe an die Beteiligten Sorge zu tragen.

Wiesbaden, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 11. Korn 142.
von Heimbürg.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Stresemann über die Friedensmöglichkeiten.

Die „A. Z.“ meldet, dass Reichstagsabgeordneter Dr. Strese-
mann in einer vom Kaiser nationalliberalen Verein einberufenen
großen Kundgebung zu den Ausführungen Erbhergers in Biberach
Stellung nahm, die sich mit den Friedensaussichten befassten. Er
betonte, dass von einem amtlichen englischen Friedensangebot selbst-
verständlich nicht gesprochen werden könne. Was man sagen könne,
sei, dass heute eine diplomatische Atmosphäre geschaffen sei, die es
ermöglichen würde, dass die feindlichen Rüstungsgruppen heute bereit
wären, Vorschläge von unparteiischer Seite über die Grundlagen
des künftigen Friedens ernsthaft zu erwägen. Es sei erklärlich,
dass Herr Erbherger als Anreger der Wehrheitsentscheidung vom
19. Juli 1917 in dieser Beschlagnahme einen mitbestimmenden Um-
stand für die angestrebte Friedensnähe sehen wolle. In Wirklich-
keit sei die Grundlage des Friedens gegeben durch drei große Fak-
toren: 1. durch die nicht mehr wegzuleugnende entscheidende Wir-
kung des unbeschränkten U-Bootkrieges auf die wirtschaftlichen
Verhältnisse Englands; 2. durch den militärischen, gebliden und
wirtschaftlichen Zusammenbruch Russlands; 3. durch die von allen
Seiten des Verbandes, kürzlich auch in der im französischen Regie-
rungsblatt, dem „Temps“, zugestandenem Unmöglichkeit, die Mittel-
mächte militärisch niederzuringen oder auch nur aus den von ihnen
eroberten Gebieten zurückzubringen. — In der Behauptung von
einem völligen „Desinteressement“ Deutschlands an Belgien steht
er Zweifel, zumal der Reichstagsabgeordnete Dr. Michaelis die von seinem
Vorgänger von Bethmann Hollweg den Flamen gegenüber gemach-
ten Zugeständnisse einer klärenden Abordnung in Brüssel ausdrück-
lich aufrechterhalten habe.

Aus London wird gemeldet: „Daily Chronicle“ beipflichtet
die deutschen Ausführungen über die Zukunft. Wenn es wahr
ist, dass Deutschland beschaffen habe, seine Verluste, die Kom-
trolle über Belgien zu behalten, aufzugeben, so sei der erste Schritt
auf dem Weg zum Frieden getan. Aber dieser Weg werde sehr
lang sein, denn niemand wolle darin, dass Deutschland seinen
Anexionismus im Westen aufgibt, eine genügende Grundlage für
sämtliche Friedensprobleme erblickt; dennoch würde es als erster
Schritt zum Frieden und zur endgültigen Niederlage des Panger-
manismus mäßig sein. Die definitive Abkündigung des Panger-
manismus ist der erste Friedensbedingung. Es ist die Pflicht der
Entente, dazu mitzuwirken, dass eine wesentliche Bedingung, um
sie zu erreichen, ist, dass die Entente ihre Friedensziele veröffent-
licht. Die Friedensbedingungen der Entente geheim zu halten,
wäre, falls Deutschland seine Anexionen aufgibt, ein Irri-
tum und eine Mistifikation.

Kaufanträge auf Süddeutschland.

Aus Berlin, 18. September. Unsere Gegner unternehmen
am 16. September mehrere Bombenflüge gegen das süddeutsche
Heimatgebiet. Es wurden angegriffen Sulzbach, Tübingen, Freuden-
stadt, Oberndorf, Sankt Ingbert, Saarbrücken und Kallm. Bei
Sulzbach wurde ein Soldat leicht verletzt. In Freudenstadt
und Kallm. entstand Gebäudeschaden. Alle übrigen Angriffe ver-
ursachten weder Verluste an Toten und Verwundeten, noch Sach-
schaden. Drei feindliche Flugzeuge wurden innerhalb des Heimat-
gebietes abgeschossen.

Offenbach. Die Oberammergauer Passionspiele im Offenbacher Stadttheater haben am Sonntag große Anziehungskraft auf hiesige und auswärtige Kreise ausgeübt; jedoch hundert von Leuten ohne das heilige Drama gesehen wieder umkehren mußten. Ist doch eine ernste, heilige festerliche Sache, welche sich in dem großen Vorführungsraum abspielt. Dieser wird mit den schönsten kostbaren Einbauten bei der matten Beleuchtung gleichsam zum Dome, das weiche Orgelspiel und der Chorgesang leiten den Besucher in höhere Sphären. Kein Beifallhaken, keine Theaterwirkung, keine schwülstigen Ueberhebungen, sondern in rein natürlicher Wiedergabe, genau nach dem Bibelwort, zieht das mächtige Werk der Leidensgeschichte Jesu an den Augen vorüber. Ein besonders glücklicher Gedanke ist es, gerade in dieser ernsten Zeit die schönen Worte des Heilandes zu hören: „Der Gerechte muß leiden, um einst belohnt zu werden.“ Ganz besonders zu erwähnen ist die Direktion Gebr. Fahnstich, die nichts scheute, das große Weltbild auszumalen, wie es Offenbach und Umgebung noch nie gesehen hatten und nicht bald wiedersehen wird. Der Regie gelangen wirksame Bühnenbilder, besonders die Szene der Kreuzigung und der Grablegung wirkten tiefgreifend. Auch die Massenaufzüge waren geschickt angeordnet. Die melodramatische Begleitung durch Orgelmusik hob die festerliche Charakteristik. Mit einfachen Mitteln kam eine Aufführung zustande, die eines regen Besuches sich erfreute und kann der Besuch der Aufführung nur aufs wärmste empfohlen werden.

Pfungstadt. Bei einer gründlichen Durchsichtung des Kraftschon Bohnenhauses im nahen Hahn wurde der Händler Kraft, der seit drei Wochen „verschunden“ war, in einem Versteck aufgespürt und verhaftet. Kraft hatte von Landwirten Baren und Vieh zur Abfuhr erhalten, das dafür erhaltene Geld im Betrage von 9-10 000 Mark aber den Leuten nicht ausgehändigt, sondern unterschlagen. Als seine Verfehlungen laut wurden, verschwand er, bis er am Sonntag „entdeckt“ wurde.

Kassel. Der neue Oberpräsident der Provinz, von Trott, macht im Laufe dieser Woche in den Städten der Provinz seinen Antrittsbesuch.

Das Land und die Herbstferien. Eine Frankfurter Korrespondenz schreibt: „Der neue Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau hat der ländlichen Bevölkerung durch die Verfügung über die Aufhebung der Herbstferien einen schlechten Dienst erwiesen. In völliger Verkennung der Bedeutung dieser Ferien gerade für das Land erregt der Erlaß geradezu einen Sturm der Entrüstung in allen Kreisen. Das Verbot steht mehr als jedes andere Ereignis im Vordergrund aller Gespräche. Denn die Herbstferien bedeuten für jedes Landkind Arbeitstage, zumal jetzt, da jede Manneskraft im Heeresdienst tätig ist. Die Bergung der reichen Kartoffelernte wird überhaupt in Frage gestellt, wenn die Ferien in Fortfall kommen. Jede Kinderhand hat in diesem Jahr dreifachen Wert. Wer soll die Herbstbestellung vornehmen? Wer die Acker pflügen? Den Acker und die vielen anderen Spätgehalte bergen? Wer die kleinen Kinder daheim warten? Die Frauen und alten Männer sind in Ermangelung jeglicher anderen Kräfte von morgens bis in den finsternen Abend an die Bestellungen gebunden. Und nun will der Erlaß die Kinder während dieser kostbaren Zeit des ganzen Jahres, von der Wahl und Wehe eines Volkes abhängig ist, in die Schulstube sperren. Tausende und aber tausende von Arbeitskräften gingen verloren und Millionen Jentner Früchte dau. Und das alles durch einen Erlaß vom arbeitslosen Tisch des Schema F aus. — Für ländliche Verhältnisse ist der Erlaß so verkehrt wie für eine andere Maßnahme. Er bedeutet und bringt Verbitterung ohne Ende. Ueber dem Schulwohl muß jetzt das Volkswohl stehen. Wer, in sechs Wochen Ferien, dem Lande im Herbst 1917 jetzt unendlich wertvoller als ein Jahr Schulunterricht. Eine schleunige Zurücknahme des Erlasses kann nur der heftigsten Beunruhigung der Landbevölkerung Einhalt tun. Der Kultusminister von Trott zu Solz hätte die Verfassung des Oberpräsidenten von Trott zu Solz unter keinen Umständen gebilligt.“

Bermischtes.

Die „Deutsche Weinzeitung“ schreibt: Veranlaßt sowohl durch die hohen Preise der deutschen Weine, andererseits auch, um unleren herrlichen Truppen im Felde, denen vielfach der Biergenuss mangelt, einen preiswerten Erfrischungsstrunk zu verschaffen, hat die Heeresverwaltung große Einkäufe in Wein bei unseren Bundesgenossen in Ungarn getätigt, so daß ihr Bedarf auf Monate hinaus gedeckt ist. Die in Betracht kommenden Ungarweine ähneln im Geschmack schweren Rheinweinen, sie zeigen einen Alkoholgehalt von 10 Prozent auswärts. Dadurch, daß in Ungarn viel Riesling gebaut wird, haben die Weine die Art und das Aussehen der Rheinweine. Gemäß den Mitteilungen der ungarischen Zeitungen verpricht die Ernte 1917 eine der besten zu werden. Die gesamte Ernte schätzt man für den Herbst auf 5 Millionen Hektoliter, wovon durchschnittlich die Hälfte, also 2½ Millionen Hektoliter ausgeführt werden können. Nach weiteren Berichten weist Rumänien ebenfalls eine sehr gute Ernte auf und beginnt der Herbst dort schon in allerhöchster Zeit. Auch hier hat die deutsche Heeresverwaltung für sich selbst gehandelt und heute bereits größere Abkühlungsspiele in Rumänien getätigt. Die rumänischen Moste werden in Deutschland eingeführt und soll dafür Sorge getragen werden, daß im Frühjahr 1918 die neuen Weine verand-schäftig sind, was infolge des großen Alkoholgehaltes möglich erscheint. Aus alledem ergibt sich, daß es nur im Interesse der Winger der deutschen Weinbaugelände liegt, wenn sie die Preise für die bevorstehende Ernte 1917 auf angemessene Höhe setzen. Der Weinhandel gönnt den Wintern für ihre schwere Arbeit und die hohen Unkosten durchaus angemessene Preise. Wenn aber in Gegenden, wo sonst Moste mit 4-500 Mark per 1000 Liter bezahlt wurden, für den heftigen Herbst 3-4000 Mark in Aussicht gestellt werden, so können wir vor diesem Vorgehen nur warnen. Man möge auch bedenken, daß einmal der Friede ins Land ziehen muß! Spanien hat seit drei Jahren eine volle Ernte aufzuweisen, und seine Läger sind überfüllt. Die Preise bewegen sich dort heute von 50 Mark das Hektoliter an aufwärts. Selbst sehr erhöhte Weinpreise werden gegenüber den jetzigen Weinpreisen diese Weine konkurrenzfähig lassen. Wer soll nun nachher die künstlich in die Höhe gehobenen Weinpreise zahlen? Etwa der deutsche Weinhandel oder der Weintrinker? Beide werden sich dafür bedanken! Wir können daher nur den Wintern anraten, ihre Preise so zu stellen, daß sowohl Weinhandel als Verbraucher bestehen können, andererseits aber auch den Weinhandel warnen, zu hohe Preise anzulegen, denn die Bestellungen der Heeresleitung werden infolge der geschätzten Einbindung zum großen Teil wegfallen, so daß bei Zahlung zu hoher Herbstpreise leicht ein empfindlicher Rückschlag bezw. Verluste eintreten können. Ruhe beim Herbstverkauf, keine Ueberstürzung, keine wilde Spekulation, sind deshalb diesmal besonders angebracht.

Am Bleistiftspitzen erkennen man den Charakter. Das „Pariser Journal“ hat die wunderbare Entdeckung gemacht, daß man den Charakter eines Kindes erkenne, wenn man beobachtet, wie es seinen Bleistift anspricht. Das Kind, das mit großen Hebermesser-Schritten den Bleistift bearbeitet und große Stücke Holz wegkneidet, werde großzügig, freigebig und eigenwillig sein. Wenn es planlos kreuz und quer schnittelt und immer wieder die Spitze abbricht, ist es ein Wirrkopf, ein nicht an Ordnung gewöhntes Menschenkind, das anderer Rechte gering achtet wird. Ist die Bleistiftspitze lang und mit Sorgfalt bearbeitet, so kann man sicher sein, daß man es mit einem Künstler, mit einem Menschen voll Ueberlegung zu tun hat. Diese Prophezeiungen und Charakterentdeckungen sind leicht und im übrigen nicht unsicherer als so viele andere.

Lebensmittel für Kranke. Durch die Preise geht in letzter Zeit vielfach die Nachricht, daß das Kriegsernährungsamt neuerdings eine anderweitige Versorgung der Kranken mit Lebensmitteln angeordnet habe. Diese Nachricht beruht auf einem Irrtum. Tatsächlich richtet sich die Versorgung der Kranken mit Nahrungsmitteln nach wie vor nach dem Rundschreiben des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 1. Februar 1917. Hiernach sind Anträge auf Zulassung von Nahrungsmittelzulagen an sich selbst befristende Kranke nach wie vor unter Ausschluss eines von einem Arzt auf vorweisendem Vordruck ausgefüllten Zeugnisses der ärztlichen Prüfungsstelle einzureichen. Die den Kranken zu gewährenden Lebensmittel, von denen in der erwähnten Zeugnissnachricht die Rede ist, z. B. 4 Pfund Brot wöchentlich, 300 Gramm

Fleisch, 2 Eier, 140 Gramm Butter, täglich ein halbes Liter Milch, monatlich 400 Gramm Käse usw., sind allgemein nur öffentlichen allgemeinen Krankenhäusern vorbehalten das richtige Ausgleich der Nahrungsmittelzulagen unter den Anfallsin offen, je nachdem sie ihrer mehr oder minder bedürftig erscheinen, zugebilligt.

Die französische Ernte.

Bbna Berlin, 17. September. Der „Matin“ vom 11. September läßt folgende bewegliche Klage hören. Wenn man in Frankreich herumreist, so ist es immer dieselbe Antwort, die man in den ländlichen Gegenden erhält: Die Ernte ist noch schlechter, als man dachte. Man muß leider zustimmen und es ist die Wahrheit. Die Aehre wiegt nichts und ihr Wehlgehalt ist sehr gering. Alles wegen des strengen Winters, des matten Sommers, der mangelhaften Bodenbearbeitung und der Seltenheit der Düngemittel. Eine Tatsache beherrscht alle anderen: die Ernte, die man noch vor einem Monat auf 40 bis 50 Millionen Zentner schätzte, wird 35, allerhöchstens 37 Millionen Zentner erreichen. Im letzten Jahre erreichte unser Bedarf fast 85 Millionen Zentner.

Buntes Allerlei.

Köln. Ein hiesiger Geschäftsmann kaufte von einem feingekleideten Herrn auf Grund eines Duplikatfrachtbrieves 2 Waggons Gemüße für 5000 Mark. Nachdem der Geschäftsmann das Geld bereits gezahlt hatte, stellte sich heraus, daß der Duplikatfrachtbrief gefälscht war, und daß die beiden Waggons gar nicht vorhanden waren. Der Schwindler hatte, um den Abschluß des Geschäftes zu ermöglichen, in einem besseren Hause ein Zimmer gemietet. Nunmehr ist er spurlos verschwunden.

Duisburg. Beim Abfüllen von Benzol explodierten in der Schreinerei der Firma Wilhelm Thobe mehrere Behälter. Die Räume standen im Augenblick in Flammen. Thobe sowie ein Arbeiter wurden von den brennenden Flüssigkeiten überschüttet und verbrannten. Ein Arbeiter wurde außerdem vermisst.

Dortmund. Aus einer Mitteilung der hiesigen Oberpostdirektion geht hervor, daß eine Aufhebung der Postabfertigung vom 1. Oktober d. Js. ab von der Postverwaltung nicht geplant wird.

München. Ein 17 Jahre alter Buchhalter aus Köln, der seiner Firma ein Scheidungsformular entwendet und darauf 50 000 Mark erhoben hatte, wurde in einem hiesigen Hotel verhaftet. Man fand noch 24 700 Mark bei ihm vor.

Möhringensperre. Ein aufregender Anblick bot sich Spaziergängern an der Möhringensperre. Ein junger Mann kletterte auf die Brüstung eines der Mauertürme, feuerte einen Revolver auf sich ab und stürzte sich in den Sperrsee. Auf dem Turm fand man Ausweispapiere auf den Namen Jung-Hamm und Abschiedsbriefe an Angehörige des Selbstmörders.

Der beschlossene Goldhamster. In Barrow bei Hofenholza wurden dem Wegemeister Domilewitsch von Einbrechern 13 000 Mark, darunter 1800 Mark in Gold, gestohlen.

Gefährliche Seife. Bei einer Frau in Reichenbach in Schiefen stellten sich nach dem Gebrauch einer „Kriegsseife“ starke Verbrennungen des Gesichts ein. Die Polizei beschlagnahmte die Seife. Die chemische Untersuchung ergab, daß das Gemisch starke Säuren enthielt. — Der rücksichtslose Kampf um den höchsten Verdienst bringt also immer wieder gesundheitsgefährliche „Erfolg“-Erzeugnisse in den Handel.

Neue Heidenfriedhöfe in Ostpreußen. In den Kreisen Gumbinnen, Pillkallen und Stallupönen sind in der letzten Zeit 11 000 Gefallene umgebettet und zu diesem Zweck 26 Heidenfriedhöfe angelegt worden.

Kassel. Als dankbare Stadtväter erwiesen sich die hiesigen Körperkassen. Sie bewilligten ihrem Oberbürgermeister noch in Anerkennung seiner Verdienste um die Lebensmittelpflege der Bürgerkassen eine Gehaltszulage von jährlich 10 000 Mark. Von anderen Städten hat man bisher noch nicht gehört, daß man dort das Oberhaupt der Verdienste also ehrte wie es die Kasseler taten.

Hünfeld. Als der Bürgermeister von Ludesdorf abends vom Felde heimkehrte, mußte er die betrübliche Entdeckung machen, daß man ihm die noch wohlgefüllte Burschkammer ausgeplündert und die besten Kleider gestohlen hatte.

Dem Postillon von Ceutnant. Der Postillon Michael Krauß, eines Rheinbanners Sohn aus Bayrisch-Schwaben, der bei Kriegsbeginn mit 26 Jahren aus dem Postillon München I wieder als Kellner-Infanterist ausrückte, Ritter des Eisernen Kreuzes 1. Klasse und Offizier-Stellvertreter wurde, ist jetzt für seine Tapferkeit vor dem Feinde zum Leutnant der Reserve befördert worden.

Zum Theaterbrand in Hannover. Das königliche Theater, dessen Bühnenhaus am 9. September von einem Brande heimgesucht wurde, kann bereits am nächsten Sonntag die Vorstellungen wieder aufnehmen. Die Ursache des Brandes, dessen Schaden auf 300 000 Mark beziffert wird, konnte nicht festgestellt werden.

Weibliche Lokomotivheizer. Um für den kommenden Herbst und Winter eine genügende Reserve im Lokomotivpersonal zu beschaffen, hat der Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet, daß jetzt eine genügende Anzahl von Frauen auch im Lokomotivheizerdienst ausgebildet werden, damit die männlichen Heizer zu Arbeiten im Werkstättendienst Verwendung finden können.

Neueste Nachrichten.

Aus den heutigen Berliner Morgenblättern.
(Privattelegramme.)

Berlin, den 19. September 1917.

Nach den Turiner Unruhen schreibt Hans Barih im „Berliner Tageblatt“ über das müde Italien: Die italienische Kriegspresse, die sich sonst in patriotischen Schlachtfeldern nicht genug tun kann und tagtäglich überflutet von Hymnen auf die Siege Cadorna und die Ruhmestaten des italienischen Heeres, spricht jetzt davon, daß der Geist der Revolution durch das Land wehre und seine Stunde gekommen glaube und daß der innere Feind seine Generaloffensive gegen Krieg und Vaterland eröffnen habe.

Die „Börsezeitung“ meint, es könne nicht genug vor der falschen Deutung gewarnt werden, als ob die italienischen Zustände einer gewaltigen Lösung bereits entgegenstünden.

Dresden. Am zweiten Tage seiner Beratungen sprach sich in Dresden der Ostfrontenrat mit großer Mehrheit gegen das Weiterbestehen der Betriebskrankenkassen aus und forderte die schleimige Umgestaltung des Apothekenwesens durch Ueberführung der Apotheken in gemeinwirtschaftliche Gemeindebetriebe.

Nur ein Weg für Rußland.

Bbna Bern, 18. September. Der ehemalige französische Botschafts-Unterstaatssekretär Cochon richtet im „Petit Parisien“ einen sehr scharfen Artikel gegen Rußland. Er erklärt, es gebe eigentlich kein europäisches Rußland mehr. Es gebe nur einen Weg für Rußland, sich zu rehabilitieren, nämlich den, Deutschland aus Kiga zu verjagen. Dafür lieferte man ihm ja die Waffen. Die Kanonen Kerenski und Kornilows stammten aus Kreuzot und St. Chamond. Die Herren in Rußland sollten sie gefälligst endlich gegen die gemeinsamen Feinde ausfeuern.

Die Friedensbedingungen.

Köln, 18. September. Der Berliner Korrespondent der „Kölnischen Volkszeitung“ erklärt, Einzelheiten über die Zukunft Belgiens würden in der Antwortnote an den Papst nicht genannt werden. Dazu sei es frühestens Zeit am Tische der Friedensverhandlungen. Auch das Gerücht, daß ein Kronrat in Anwesenheit des Kaisers das deutsche Destinationsklement an Belgien ausgesprochen habe, könne nicht richtig sein.

Rotterdam, 18. September. „Daily News“ schreibt, daß die aus Deutschland kommende Nachricht, wonach jeder Anspruch auf Belgien preisgegeben werden solle, die beste Nachricht sei, die

aus Deutschland komme. Niemand werde sich natürlich einbilden, daß der Verzicht auf die annektionistischen Träume durch die deutsche Regierung an sich schon genüge, den Frieden zu sichern, aber es sei doch wichtig, weil sich jetzt zeigt, daß die erste entscheidende Bewegung in Deutschland ins Rollen gekommen sei, und zwar auf dem Wege, auf dem der Friede allein möglich sei.

Die „Germania“ über die belgische Frage.

Berlin, 19. September. Gegen die alldeutschen Blätter schreibt das Zentrumsorgan, die „Germania“: Während die Alldeutschen auf der einen Seite sich stellen, als wären in unserer Regierung lauter Trottel, denen sie das ABC alles Verhandels nach beibringen müßten, indem sie darauf auftrifft machen, es sei unklug, sogleich das volle Entgegenkommen dem Feinde zu er-tennen zu geben, zu dem man im äußersten Falle bereit sein würde, genieren sie sich auf der anderen Seite gar nicht, ein volles Aufdecken der Karten von der Regierung zu verlangen, wenn es ihnen in den Kram paßt, d. h. wenn sie das Gefühl haben, daß die Dinge nicht nach ihren Wünschen gehen und daß sie gern Gemüßheit darüber haben möchten. Im Volke wird die falsche Auffassung verbreitet, als würde irgend jemand in Deutschland Belgien preis-gaben, wie man das Land bei einem militärischen Rückzuge auf-gibt. Von einem solchen Verzicht kann natürlich nicht die Rede sein. Ihn will niemand im Reichstage und niemand in der Regie-rung. Ueberall handelt es sich darum, die Bedingungen festzu-legen, unter denen wir uns bereit finden lassen würden, die er-oberten Landstriche freiwillig herauszugeben, die uns der Feind mit Gewalt trotz aller Anstrengungen nicht zu entreißen vermag. Das ist der Sinn des Verhandlungs- und Ausgleichsfriedens. Al-ltionen und Passiven sollen gegen einander ausgeglichen werden ohne politische, wirtschaftliche und finanzielle Vergewaltigung, wie es in der Resolution des Reichstags heißt. Trotz aller Abmühen wird es den Alldeutschen nicht gelingen, die Regierung zu sich herüber-zuziehen. Ihr Weg ist seit dem 12. Dezember vorigen Jahres grundtätig gewahrt und alles, was seitdem gekommen ist und kommen wird, ist für absehbare Zeit nur größere oder kleinere Schattierung.

Der Tauchbootkrieg.

Bbna Berlin, 18. September. Im Sperrgebiet um Eng-land sind durch unsere Unterseeboote 19 000 Bräuteregistrierungen verurteilt worden. Unter den verurteilten Schiffen befanden sich zwei große bewaffnete englische Dampfer, einer davon anscheinend ein Hilfskreuzer oder Transporter.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Eisenbahn-Unfall.

Breslau, 19. September. Auf dem Kleinbahnhof Pohlisch-Neutisch (Kreis Kofel) ereignete sich ein schwerer Eisenbahn-Un-fall. Ein einfahrender Personenzug wurde von einem von der Seite kommenden Rangierzug angefahren und glatt durchschnitten. Dabei wurden mehrere Wagen vollständig zertrümmert; 64 Per-sonen erlitten Verletzungen; bis jetzt sind 5 Tote zu beklagen. Die Zahl der Schwerverletzten beträgt 31. Leichtverletzte wurden 27 ge-zählt. Der Materialschaden ist bedeutend. Die Schuldfrage konnte noch nicht aufgeklärt werden. Im Verkehr trat keine wesentliche Störung ein.

Der Mittwoch-Lagesbericht.

Abt. Antich. Großes Hauptquartier, 19. September.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern war zwischen dem Houthousterwald und der Es-gellern den ganzen Tag über der Artilleriekampf heftig. Das Jerschtungsfeuer der feindlichen Batterien, dem unsere starke Ge-genwirkung sichtlich Abbruch tat, lag wieder in heftigsten Feuer-weisen auf unserer Abwehrzone. Abends und heute morgen gab der Feind mehrmals Trommelfeuer ab, ohne daß Infanteriean-griffe folgten.

Bei Lens und St. Quentin herrschte lebhafter Gefechtsbetrieb.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nordöstlich von Soissons, am Aisne-Marne-Kanal und westlich der Snipps-Niederung bekämpften sich die Artillerien zeitweilig unter hartem Munitionseinsatz.

Auf dem Ostufer der Maas brachen die Franzosen noch kurze, kräftige Feuerortsbereitungen westlich der Straße Beaumont-Dach-ranville in 3 km. Breite zum Angriff vor.

Die erste, in unserem Abwehrfeuer schnell weichende Sturm-welle des Feindes wurde von den tief gegliederten folgenden Reihen zu erneutem Angriffen vorgetrieben. Auch dieser starke Stoß kam im Feuer- und Nachschub von Schützern. In den zurückstehenden Reihen fand unsere Artillerie besonders lohnende Ziele. Der Tag hat die Franzosen wieder hohe Verluste gekostet, ohne ihnen den gering-sten Vorteil zu bringen.

Gestern sind 16 feindliche Flugzeuge zum Abwurf gebracht worden. Diese Umwebel Thom 1000 3, Ceutnant Thun 2 Gegner ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bagern.

Bei Dünaburg und im Bogen von Lud hat die Feuerfähigkeit der Russen merklich zugenommen.

Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Josef.

Starke Angriffe der Rumänen richteten sich gegen unsere Höhen-stellungen südlich des Oltziales. Der südlich von Grozesci anfäng-lich eingebrochene Feind wurde durch kräftigen Gegenstoß gemorren, im übrigen schon durch Feuer abgewiesen, und dürfte außer blu-tigen Verlusten zahlreiche Gefangene ein.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Bei Varna und Muncelul wiederholten rumänische Truppen ihre Angriffe, die ihnen erneut einen Mißerfolg brachten.

Mazedonische Front.

Im Becken von Monastir und in der Enge zwischen Prespa- und Ochrid-See verstärkte sich die Artillerietätigkeit. Ostlich des Doiran-Sees kam es zu Artilleriegefechten, in denen die Bulgaren englisches gemischte Abteilungen vertreiben.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Anzeigen-Teil

Stadttheater Offenbach a. M.

Art Oberammergauer Passions-Festspiele

unter Leitung u. Mitwirkung der berühmten Christus- u. Judasdarsteller Adolf und Georg Fohnstich aus Bamern, sowie hervorragender Passions-darsteller darunter Hr. Stadler aus Oberammergau.

200 Mitwirkende!

200 Mitwirkende!

Auf eigens dazu eingebaute großer Festspielbühne.

Speltage vom 16. bis 23. September jeweils abends 7½ Uhr und außerdem am 16., 19., 22. und 23. September, nachmittags 3 Uhr und abends 7½ Uhr.

Vorverkauf an der Theaterkasse von vormittags 10-1 Uhr und 3-5 Uhr nachmittags. Fernruf